

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 368/2024

Teningen, den 27. Februar 2024

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	19.03.2024	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	09.04.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Nahwärmesatzung der Gemeinde Teningen für das Gebiet "Gereut";
Gesellschafterbeschluss

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgenden Gesellschafterbeschluss in der Nahwärmeversorgung Teningen GmbH herbeizuführen:

- a) Die Geschäftsführung hat das Anschluss- und Benutzungsrecht der Eigentümer und gleichgestellter Dritter gemäß § 4 der Nahwärmesatzung (Anlage 1) und die Versorgung der Anschlussnehmer zu gewährleisten (Kontrahierungszwang).

Entscheidungen über die Versagung des Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz in Gereut gemäß § 5 der Nahwärmesatzung auch im Fall eines behaupteten Wegfalls eines Versagungsgrundes gemäß § 5 Abs. 2 der Nahwärmesatzung trifft die Gemeinde Teningen, und die Entscheidungen sind durch die Geschäftsführung umzusetzen. Ohne eine solche Entscheidung über die Versagung hat die Geschäftsführung das Anschluss- und Benutzungsrecht der Eigentümer im Rahmen der Nahwärmesatzung uneingeschränkt zu wahren.
- b) Für den Fall einer beantragten Befreiung vom Anschluss- und Benutzungs-zwang hat die Geschäftsführung die wirtschaftlichen Auswirkungen und der Zumutbarkeit gegenüber der Gemeinde Teningen darzutun.
- c) Die Geschäftsführung hat sämtliche ihr bekanntwerdenden Umstände, die geeignet sind, ein Handeln der Gemeinde Teningen auf Basis der Nahwärmesatzung auszulösen, mitzuteilen.
- d) Die Geschäftsführung hat die verwendeten Wärmeliefermusterverträge oder deren Änderungen, sowie Preisanpassungen mindestens sechs – bzw. – für Preisanpassungen – acht Wochen vor deren geplanten Verwendung/Umsetzung der Gemeinde Teningen vorzulegen und deren Freigabe/Zustimmung einzuholen. Für Preisanpassungen ist die Vorlage mit einer Erläuterung der relevanten Faktoren der verwendeten Preisanpassungsklausel zu verbinden. Ohne Freigabe/Zustimmung der Gemeinde Teningen dürfen Verträge nicht verwendet, Änderungen oder Preisanpassungen nicht umgesetzt werden.

- e) Im Fall der Verhängung von Vertragsstrafen und von Anschlussperrungen, z.B. wegen Nichtzahlung, sowie der Vollstreckung von Forderungen hat eine vorherige Abstimmung mit der Gemeinde Teningen zu erfolgen. Diese kann einmalig einen Aufschub der betreffenden Maßnahme um vier Wochen verlangen.
- f) Beruft sich ein (auch nur potentieller) Anschlussnehmer auf eine Regelung der AVBFernwärmeV oder des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), die (auch nur vermeintlich) im Widerspruch zur Nahwärmesatzung steht, hat sich die Geschäftsführung ebenfalls mit der Gemeinde Teningen ins Benehmen zu setzen. Bei grundsätzlicher Bedeutung ist eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

g) Die Geschäftsführung hat eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet Gereut umzusetzen, die die Anforderungen der § 71b GEG i.V.m. §§ 29-31 WPG erfüllt. In dem Fall, dass das Wärmenetz Gereut an das bestehende Wärmenetz in Teningen-Oberdorf angeschlossen wird und die Wärmebereitstellung zu 20 oder mehr Prozent thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung aus diesem vorgelagerten Wärmenetz erfolgt, hat die Geschäftsführung sicherzustellen, dass die Wärmeversorgung die Anforderungen der §§ 29 Abs. 1, 31 Wärmeplanungsgesetz (WPG) erfüllt. Das heißt, die jährliche Nettowärmeerzeugung im Wärmenetz muss in diesem Fall ab 1.1.2030 zu mindestens 30%, ab 1.1.2040 zu mindestens 80% und spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2044 vollständig mit aus erneuerbaren Energien i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 15 WPG, aus unvermeidbarer Abwärme i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 13 WPG oder einer Kombination hieraus gespeist werden. Im Fall der Änderung von Regelungen sind die neuen Anforderungen umzusetzen. Dies gilt auch in dem Fall, dass das Land Baden-Württemberg gem. § 29 Abs. 9 WPG abweichend von § 29 Abs. 1 WPG höhere Anteile an erneuerbarer Wärme oder unvermeidbarer Abwärme an der jährlichen Nettowärmeerzeugung in Wärmenetzen für die jeweils genannten Zeitpunkte festlegt. Die Geschäftsführung hat der Gemeinde Teningen die Erfüllung der Anforderungen der § 71b GEG i.V.m. §§ 29-31 WPG – mithin im Falle des anvisierten Anschlusses des Wärmenetzes Gereut an das Wärmenetz in Oberdorf aktuell der §§ 29 Abs. 1, 31 WPG – regelmäßig nachzuweisen. Die Verpflichtung des § 29 Abs. 7 WPG (i.V.m. § 30 Abs. 3 WPG) bleibt unberührt.

(Vorschlag des Technischen Ausschuss: 9 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen)

Erläuterung:

Die rechtlichen Rahmenbedingungen liegen vor um die Nahwärmesatzung beschließen zu können. Nach dem Gebäudeenergiegesetz ist nun auch das Wärmeplanungsgesetz kurz vor Weihnachten 2023 beschlossen worden und zum 1.1.2024 in Kraft getreten.

Die angepassten Entwürfe der Nahwärmesatzung sind als Anlage der Sitzungsvorlage beigefügt.

Gestützt wird der Anschluss- und Benutzungszwang weiterhin auf § 109 GEG als Ermächtigungsgrundlage. Danach können Gemeinden und Gemeindeverbände von einer Bestimmung nach Landesrecht, die sie zur Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Fernwärme- oder Fernkälteversorgung ermächtigt, auch zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen.

Unter welchen Voraussetzungen Gemeinden vom Anschluss- und Benutzungszwang „zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch machen“, was mithin die Voraussetzungen für einen wirksamen Anschluss- und Benutzungszwang sind, hat sich in den letzten Jahren geändert.

- Nach früherer Rechtslage bestand eine unwiderlegliche Vermutung, dass eine Wärmeversorgung dem Klima- und Ressourcenschutz nach § 16 EEWärmeG dient, wenn eine Wärmeversorgung umgesetzt werden soll, die die Anforderungen von Nummer VIII der Anlage zum EEWärmeG, dient (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – 10 CN 1/15, NVwZ 2017, 61 Rn. 22). § 16 EEWärmeG ist seit 31.10.2020 außer Kraft.
- Das GEG hat das EEWärmeG ersetzt. Die Anforderungen zum Anschluss- und Benutzungszwang fanden sich erst in § 44 GEG und sodann in § 71b des ersten Entwurfs des novellierten GEG, aus dem sich unmittelbar Anforderungen ergaben, in welchem Umfang und welcher Art erneuerbare Energien für Wärmenetze eingesetzt werden müssen. In der Gesetzesbegründung zu § 71b GEG-E vom April 2023 heißt es, die zitierte Rechtsprechung des BVerwG sei zukünftig auf Wärmenetze anzuwenden, welche die Anforderungen des § 71b GEG erfüllen (BT-Drs. 20/68754, S. 113). Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hat der Gesetzgeber die konkreten Anforderungen bezüglich des Anteils erneuerbarer Energien an Wärmenetze aus § 71b GEG herausgenommen und im neu gefassten Wärmeplanungsgesetz verankert (BT-Drs. 20/7619, S. 92). Die aktuelle Fassung des § 71b GEG verweist lediglich auf „die jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen an dieses Wärmenetz“. In der Gesetzesbegründung zum Wärmeplanungsgesetz wird nicht ausdrücklich aufgeführt, ob bei Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an Wärmenetze in §§ 29 ff. WPG ein „Gebrauch machen zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes“ i.S.d. § 109 GEG vorliegt. In der Gesetzesbegründung heißt es allein: „Deklaratorisch ist zuletzt festgehalten, dass die Regelungen eines kommunalen Anschluss- und Benutzungszwangs unberührt sind. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei einem Verstoß gegen die Anforderungen nach § 29 Absatz 1 die gesetzliche Vermutung entfällt, dass ein Anschluss an das Wärmenetz dem Zweck des Klima- und Ressourcenschutzes dient.“ (BT-Drs. 20/8654, S. 112). Wir schließen daraus, dass die Voraussetzungen des § 71b GEG und der §§ 29 ff. WPG einzuhalten sind.
- Welcher Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung zu wahren ist, ergibt sich aus den § 71b und §§ 29 ff. WPG. Maßgeblich ist, ob ein neues Wärmenetz vorliegt, wann Baubeginn war und wie groß bereits jetzt der Anteil erneuerbarer Energien ist. Daniel Krauss hat mir mitgeteilt, dass mit dem Bau des Wärmenetzes für Gereut noch nicht begonnen wurde. Das Netz in Gereut solle an das bestehende Netz in Oberdorf, bei dem Baubeginn 2016 war, angeschlossen werden. Mehr als 20% der Wärme für Gereut stamme aus diesem vorgelagerten Netz, und zwar thermisch, durch direkte hydraulische Verbindung oder indirekt über Wärmeübertragung. Bereits jetzt stammten 80-90% der Wärme aus erneuerbaren Energien, v.a. Biomasse iSd § 3 Abs. 2 Nr. 5 WPG. Das Wärmenetz in Gereut soll zwar erst 2024 gebaut werden, aber es liegt kein "neues Wärmenetz" iSd § 71 Abs. 1 S. 2 GEG vor. Da das vorgelagerte Wärmenetz bereits vor dem 31.12.2023 Baubeginn hatte, ist § 71b Abs. 1 GEG nicht einschlägig. Auch § 71b Abs. 2 GEG gilt nicht, weil das Wärmenetz zwar vor dem 1.1.2024 Baubeginn hatte, aber aktuell schon mehr als 65% der insgesamt erteilten Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme stammt. Insofern enthält § 71b GEG keine eigenständigen

Verpflichtungen. § 29 Abs. 1 WPG gilt für alle Netze, mithin auch für das Netz in Gereut. Anhaltspunkte für die Sonderregelungen in § 29 Abs. 2 ff. GEG werden nicht gesehen. Da kein neues Wärmenetz vorliegt, ist § 30 WPG nicht anwendbar. Die allgemeine Verpflichtung für alle Wärmenetze in § 31 WPG gilt wiederum auch für Gereut.

Da wir aber nicht sicher wissen, wie das Wärmenetz in Gereut umgesetzt wird, muss die Geschäftsführung der NWT im Gesellschafterbeschluss allgemein zur Einhaltung der Anforderungen aus § 71b GEG i.V.m. §§ 29 ff. WPG verpflichtet werden. Für den oben beschriebenen beabsichtigten Fall des Anschlusses an das Wärmenetz in Teningen Oberdorf und einem Bezug von mindestens 20% Wärme daraus sind die Verpflichtungen aus §§ 29 Abs. 1, 31 WPG einzuhalten. Auf dieser Basis wurde der Gesellschafterbeschluss gestaltet.

Die Satzung ist insbesondere hinsichtlich der Ermächtigungsgrundlagen und des Stands des Bebauungsplanentwurfs aktualisiert.

Folgender Zeitablauf ist vorgesehen:

1. Gesellschafterbeschluss
2. Beratung und Beschluss über die Nahwärmesatzung

Wichtig ist, dass über die Nahwärmesatzung erst beschlossen wird, wenn der Gesellschafterbeschluss gefällt wurde. Denn die Verpflichtung des Versorgungsunternehmens (= der NWT) zur Umsetzung der rechtlichen Anforderungen des Anschluss- und Benutzungszwangs und die Sicherstellung der Überwachung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 8.9.2016 - 10 CN 1/15) rechtliche Voraussetzung für eine wirksame Satzung.

(Der Entwurf der Nahwärmesatzung (Stand 09.02.2024) wurde vom Technischen Ausschuss am 19.03.2024 zur Kenntnis genommen.)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.